



Vorlage Nr.: KTB/221		20.09.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	14.10.2004	6

Wahl des Kreisausschusses

- Beschlussvorschlag:**
1. Die Zahl der Kreisausschussmitglieder und der stellvertretenden Kreisausschussmitglieder wird auf je _____ festgesetzt.
 2. Die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder vertreten sich untereinander in der Reihenfolge, wie sie von den Fraktionen und Gruppierungen im Wahlvorschlag benannt worden sind.
 3. Bei der Wahl der stellvertretenden Kreisausschussmitglieder wird das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt von vorn begonnen.
 4. Aus den Wahlvorschlägen der _____
wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 5. Gemäß diesem einheitlichen Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Kreisausschuss an:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Zusammensetzung des Kreisausschusses richtet sich nach § 51 KrO NRW. Der Kreisausschuss besteht aus mindestens 9 und höchstens 17 Mitgliedern (zuzüglich Landrat). Der Kreistag bestimmt die Anzahl der Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt.

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gemäß § 51 Absatz 3 Satz 1 KrO NRW der Landrat. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss, ist jedoch nicht Mitglied des Kreisausschusses, da er nicht aus der Mitte des Kreistags gewählt wird. Der Landrat ist in der Mitgliederzahl somit nicht enthalten.

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) in einem Wahlgang abgestimmt.

Hinweis:

Der Kreisausschuss wählt in seiner 1. Sitzung am 03.11.2004 aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Diese Vertreter unterliegen nicht dem Zugriff gem. § 41 Absatz 7 KrO NRW. Sie sind daher im Zugriffsverfahren auch nicht anzurechnen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind gemäß § 62 KrO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen.